

SATZUNG

Evangelisch-Freikirchliche Beratungsstelle Hamburg e.V.

Beratungsstelle für

Ehe-, Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland

K.d.ö.R.

Präambel

Die Evangelisch-Freikirchliche Beratungsstelle Hamburg e.V. (nachfolgend Verein genannt) wurde am 15. Juni 1994 in Hamburg zur Wahrnehmung des sozial-diakonischen Auftrages von Kirche und Diakonie gegründet.

Sie weiß sich dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet und will allen Menschen aus der Liebe Gottes begegnen. Sie versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche und beteiligt sich nach ihrem Zweck und ihren Aufgaben am Auftrag der Kirche Jesu Christi in dieser Welt.

Sie wird maßgeblich getragen von den Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden im Großraum Hamburg, die Mitglied im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend BEFG genannt) sind. Sie ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des BEFG eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG, die in Zielsetzung und Arbeitsweise der Verfassung des BEFG verpflichtet ist.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet Evangelisch-Freikirchliche Beratungsstelle Hamburg e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 14224 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (AO § 52).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von Beratungsstellen verwirklicht, in denen Menschen, die auf Grund ihrer seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in Ehe-, Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen beratend begleitet werden sowie Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen belehrender Art durchgeführt werden. Dies geschieht vornehmlich durch Gespräche von Fachkräften, die unter Supervision arbeiten, sowie durch prophylaktische Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit anderen Fachkräften und Institutionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein macht bei der Beratung keinen Unterschied bezüglich des religiösen Bekenntnisses, des sozialen Standes, der Rasse, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung.
5. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt. Mitglieder können für ihre Leistungen Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 und 26a des EStG erhalten.

§ 4

Mittel und Nachweis

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) Kostenbeiträge von Klienten, Teilnehmern und Institutionen,
 - c) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
 - d) Erträge aus der Arbeit und aus dem Vermögen,
 - e) Spenden und Sammlungen sowie
 - f) Sponsoring.
2. Der Verein weist gemäß § 4 Abs. 4 der „Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ der Treuhandstelle Einrichtungen des BEFG nach, dass die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem BEFG rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die Haftung des BEFG für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Vereins für den BEFG.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) alle natürlichen Personen, welche Mitglied einer Gemeinde des BEFG sind,
 - b) alle juristischen Personen, die zum BEFG gehören und/oder anerkannt sind als rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG, sowie solche juristischen Personen, die in der Trägerschaft einzelner Gemeinden des vorgenannten BEFG arbeiten einschließlich der Gemeinden und Arbeitszweige des BEFG,
 - c) natürliche Personen, die Mitglieder einer Kirche sind, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehören oder mit der Evangelischen Allianz zusammenarbeiten,

- d) natürliche Personen, die die in § 2 aufgeführten Aufgaben und Zwecke unterstützen wollen und die Satzung anerkennen,
- e) juristische Personen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören oder mit der Evangelischen Allianz zusammenarbeiten.

Die unter den Buchstaben c) bis e) genannten Personen sollen insgesamt ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrags.
3. Die Mitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind uneingeschränkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich jederzeit erklärt werden kann,
 - b) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Personen.
5. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet oder gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Beschluss unanfechtbar.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) sobald der Vorstand dies beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg (per Fax oder E-Mail) durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Frist ist das Absendedatum. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Personen ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht. Die Beschlussfassung in schriftlicher Form ist möglich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung eine solche Person.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorstandsmitglieder zu wählen, den 1. Vorsitzenden zu bestätigen und den Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 7 zu berufen oder abuberufen,
- b) den Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
- c) den Haushaltsplan und die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen,
- d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- e) die Bestellung der Rechnungsprüfer für die folgende Jahresrechnung,
- f) die Festsetzung eines Mindestjahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,
- g) über vorliegende Anträge zu entscheiden,
- h) über Satzungsänderungen und die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen,
- i) Entscheidungen im Berufungsverfahren über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 5.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - einem weiteren Beisitzenden,gegebenfalls einem weiteren Mitglied gemäß § 9 Absatz 6,
und
 - dem Geschäftsführer kraft Amtes.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer sollen Mitglied einer Gemeinde des BEFG sein.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium des BEFG.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied

für die verbleibende Amtszeit wählen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt oder die Arbeit des Vereins dies erfordert.

5. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen die Funktionsträger gemäß § 9 Abs. 1 aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Das Präsidium des BEFG hat das Recht, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über seine Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal jährlich. An ihnen nimmt die fachliche Leitung der psychologischen Beratung in der Regel teil.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers anwesend sind.
10. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer des Vereins wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der fachlichen Leitung der Beratungsstelle entwickelt er die Konzeption für die Arbeit der Beratungsstelle und schreibt sie fort.
2. Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.
3. Der Vorstand delegiert die Dienstaufsicht an den Geschäftsführer. Hinsichtlich des Geschäftsführers liegt die Dienstaufsicht beim Vorstand.
4. Der Geschäftsbereich des Geschäftsführers umfasst die Verwaltung des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Werken und Verbänden, die Schaffung und Erhaltung einer soliden Finanzbasis, die Koordination der Vorstandsarbeit und die Pflege der inneren Strukturen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

§ 11

Institutionelle Mitgliedschaften

1. Der Verein ist anerkannt als rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG gemäß Artikel 19 der Verfassung dieses BEFG.
2. Er ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) e.V., mit Sitz in Stuttgart, angeschlossen.
3. Er ist Mitglied im zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk – Diakonisches Werk Hamburg – , dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

§ 12

Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat ohne Stimmrecht berufen. Der Beirat besteht aus Fachleuten des interdisziplinären Bereichs und Personen des öffentlichen Lebens.

§ 13**Mitarbeiterschaft**

1. Das Team der MitarbeiterInnen des Vereins besteht aus hauptamtlichen, ehrenamtlichen und auf Honorarbasis tätigen Beschäftigten. Sie bilden eine Dienstgemeinschaft, durch die die Aufgaben und der Zweck des Vereins verwirklicht werden.
2. In der Beratungsstelle gilt für ordinierte Mitarbeiter des BEFG das Dienstrecht des BEFG und für alle weiteren das Dienstrecht des Diakonischen Werkes sowie die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des BEFG und für die dort genannten Streitfälle die „Ordnung für die Gerichtsbarkeit des BEFG“.

§ 14**Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
3. Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen oder veranlasst durch den BEFG, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

§15**Auflösung des Vereins**

1. Mit Rücksicht auf seine Aufgaben (§ 2) ist der Verein auf Dauer angelegt.
2. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder und mit Zustimmung des Präsidiums des BEFG aufgelöst werden gemäß § 8, Abs. 1 h.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Eine Auflösung bedarf der Mitteilung an die in §11 genannten Institutionen.

§16**Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbezeichnung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§17**Schlussbestimmungen**

1. Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 22.03.2016.
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung des Präsidiums des BEFG und der Eintragung in das Vereinsregister.